

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

Vorrede

[urn:nbn:de:bsz:31-12558](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12558)

Vorrede.

Mit der vorliegenden Rechnungsanweisung vom 26. Januar 1849 sollte den vielseitigen Vorstellungen und Beschwerden abgeholfen werden, welche gegen die Verordnung v. 19. November 1844 vorgebracht wurden. Diese war dem einfachen Landmanne zu gelehrt, dem Rechnungsverständigen zu künstlich, den Gemeinden zu kostspielig. Es mußte eine Vereinfachung der Rechnungsvorschriften eintreten und dabei auf die vorgebrachten Wünsche und Beschwerden Rücksicht genommen werden. Obwohl dies bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der Gemeinden nicht in dem Maße geschehen konnte, wie es bei einer Rechnungsanweisung für jede einzelne Gemeinde hätte durchgeführt werden können, so liegt doch in den Grundzügen der neuen Verordnung eine Menge von Vereinfachungen und Erleichterungen im Vergleiche zu der früheren. Nicht nur, daß das künstliche System der Grundstocks- und Gemeinde-Wirthschaft verlassen und damit einem allgemeinen Beschwerdepunkte abgeholfen wurde, hat die neue Rechnungsanweisung eine vollständige Rubrikenordnung mitgebracht, die Führung des Hauptbuchs den Gemeinden freigestellt, die Stellung der Rechnung kleinerer Gemeinden für je 3 Jahre zugegeben, die Auscheidung der Einnahmen und Ausgaben in Unterrubriken,

wenn es die Verhältnisse gestatten, abgeschafft, die ewige Wiederholung der Abtheilungen, Rubriken und Unter-rubriken auf jeder Rechnungsseite für unnöthig erklärt, die Beschreibung der Gebäude und Grundstücke in einem besonderen, für mehrere Jahre giltigen Verzeichnisse gestattet, den summarischen Uebertrag der Rückstände in die Rechnung erlaubt und hinsichtlich der Rechnungsabhör Bestimmungen mitgebracht, die eine leichtere Verständigung der Abhörbehörde mit den Gemeindevertretern zur Folge haben und die bisherigen Reibereien beseitigen werden. Weitere Erleichterungen müssen der Zukunft vorbehalten bleiben. Die Revision der Gemeindeordnung, welche nicht länger zu umgehen ist, wird wesentliche Beiträge dazu liefern.

Meine Arbeit hat den Zweck, den Sinn der Gemeinderechner für Ordnung und Form im Rechnungswesen zu wecken, sie und die Gemeinderäthe über zweifelhafte Fälle zu belehren und die Abhörbehörden in ihrer Thätigkeit zu unterstützen.

Möge der Erfolg meinen Absichten entsprechen!

Karlsruhe, im Juni 1849.

Ad. Bauer.